

Statuten des Vereins

„SPORT Union Freizeitclub GRAZ“

ZVR-Zahl: 756757112

Kurzform:



Ersetzt der Statuten vom 7.7.1987 GZR 247/3-1985
sowie dem Umbildungsbescheid vom 1.10.1990

Vorgelegt und einstimmig beschlossen bei der
Ordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2011

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "SPORT UNION Freizeitclub GRAZ"
Kurzfassung „SPORT Union FC GRAZ“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein gehört dem Dachverband „Sport Union Steiermark“ in Graz sowie dem Dachverband „SPORT UNION ÖSTERREICH“ in Wien an.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt sportliche Freizeit- Betätigung und Ertüchtigung seiner Mitglieder in allen von der österreichischen Bundessportorganisation (BSO) anerkannten Sportarten.
- (2) Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften.
- (3) Die Durchführung von nationalen und internationalen Sport-Veranstaltungen.
- (4) Zum Verwirklichung dieser sportlichen Ziele wird die Mitgliedschaft zu den jeweiligen regionalen, nationalen und internationalen Fachverbänden angestrebt.
- (5) Für den SPORT Union FC GRAZ gelten die Anti- Dopingbestimmungen des Anti-Doping- Bundesgesetz der jeweiligen geltenden Fassung, verbindlich.
- (6) Er unterstützt auch die Executive, Rettungs- und Hilfsorganisationen, die Feuerwehr und Katastropheneinsatzdienste ectr. im Bedarfsfalle, auf freiwilliger Basis.
- (7) Die Pflege von kulturellen und geselligen Zusammenkünften.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Schulungen und Versammlungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Einrichtung einer Datenbank, Bibliothek und Videothek,
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren,
 - b) Erlöse aus sportlichen, kulturellen Veranstaltungen, Schulungen und Vorträgen,
 - c) freiwilligen Spenden und Sammlungen,
 - d) öffentlichen Zuwendungen,
 - e) Verleihen von vereinseigenen Gerätschaften,
 - f) Verkauf von einschlägigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsmittel,
 - g) Erstellung von Fachschriften und Publikationen,
 - h) Sonstigen Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), dem Präsidium (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d)
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidium und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Präsidiums;

- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Das Präsidium

- (1) Das Vereinspräsidium besteht aus:
 - a) Präsident,
 - b) 1. Vizepräsident und sportlichen Leiter,
 - c) 2. Vizepräsident und Leiter der Finanzen und Verwaltung,
 - d) 3. Vizepräsident und Leiter der Technik und Organisation,
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes kann durch Kooption eine Neubestellung erfolgen. Dies ist durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu bestätigen. Der Präsident und der 1. Vizepräsident können nicht kooptiert werden. Scheidet der Präsident aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt der Vizepräsident die Geschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl. Ist das Präsidium infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder oder durch das Ausscheiden beider Präsidenten nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neues Präsidium zu wählen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Über grundlegende Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom 1. Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist, falls diese Beschlüsse nicht ohnehin in schriftlicher Form bekanntgemacht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidenten.
- (6) An den Sitzungen des Präsidiums können der Kontrollausschuss und die Vorstände der Unterausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann das Präsidium Referatsleiter im notwendigen Ausmaß bestellen. Diese können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Obliegenheit des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant und oberstes Vollzugsorgan des Vereines.
- (2) Dem Präsident, im Falle seiner Verhinderung dem 1. Vizepräsidenten, obliegt außer dem allgemeinen Leitungs-, Weisungs- und Aufsichtsrecht insbesondere
 - a) die Vertretung des Vereines nach innen und außen,
 - b) die Fertigung der vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen,
 - c) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - d) der Vorsitz beim ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
 - e) sowie die Einberufung zu Präsidialsitzungen und Vorsitzführung bei dieser,
 - f) die Obsorge für die Ausführung der Beschlüsse des ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, des Präsidiums sowie der Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zur Abwendung eines offenkundig nicht wieder gutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Vereinsallgemeinheit oder zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen ist der Präsident in eigener Verantwortlichkeit berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an das Präsidium bzw. an der Generalversammlung, eine Anordnung zu treffen.
- (8) Der Präsident und in seiner Verhinderung (Vertretung), der 1.Vizepräsident sind uneingeschränkt zeichnungsberechtigt,
- (9) Der 1. Vizepräsident hat den Präsidenten zu unterstützen und ihn zu vertreten. Außerdem vertritt er alle Interessen des Sports.
- (10) Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten übernimmt der 1.Vizepräsident auch alle Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl.

§ 14: Obliegenheiten der anderen Vorstandsmitglieder

- (1) Dem 2. Vizepräsidenten obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er erstellt den Rechnungsabschluss, erarbeitet den Jahresvoranschlag und verwaltet das Inventar. Dem 2.Vizepräsidenten kann im Rahmen seines Wirkungskreises eine Zeichnungsberechtigung durch den Präsidenten zuerkannt werden.
- (2) Der 3.Vizepräsident hat den Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm kann für die laufenden Geschäfte sowie für die durch den Präsidenten an ihn delegierten Aufgaben die Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden. Er führt die Protokolle und nimmt den Schriftverkehr nach Weisung durch den Präsidenten wahr. Er schlägt den Organisationsrahmen und die Geschäftsordnung sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Änderungen vor. Weiters ist er für die Ausbildung und Technik verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Präsidialmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch des Präsidiums innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
-